



Praxisinformationen für Kammermitglieder zum Corona-Virus/Covid-19

Bereits seit einigen Tagen erreichen uns vermehrt Anfragen zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsfällen sowie zur Erbringung und Abrechnungsfähigkeit von psychotherapeutischen Leistungen am Telefon oder mittels Videodiensteanbietern. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen hier die wesentlichen Informationen rund um das Thema zusammenstellen.

Diese Zusammenstellung wurde innerhalb weniger Stunden unter hoher Arbeitsbelastung erstellt und dient lediglich als erste Orientierungshilfe für Sie. Aus diesem Grund erheben die nachfolgenden Informationen keinen Anspruch auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit. Zahlreiche Fragen liegen nicht in der originären Zuständigkeit der Kammer und sind verbindlich nur mit der zuständigen Behörde bzw. Institution zu klären und von dieser zu entscheiden. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass die Kammer keine Ausnahmen von den bisher geltenden Abrechnungsregelungen in der GKV und der Beihilfe sowie den Privatversicherungen vorsehen bzw. genehmigen kann. Hierfür ist die Kammer nicht zuständig; wir haben keine Entscheidungs- oder Mitspracherechte in der Hinsicht. Bitte wenden Sie sich daher bei Fragen hierzu direkt an die jeweiligen Kostenträger.

Ungeachtet dessen setzen sich die Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg und die Bundespsychotherapeutenkammer im Rahmen ihrer politischen Einflussmöglichkeiten für die Belange der Psychologischen PP und KJP ein und befürwortet Ausnahmeregelungen, die trotz der aktuellen Corona-Pandemie die Versorgung der Patient*innen sicherstellen können.

Für weitergehende Informationen verweisen wir auf unsere umfassende Link-Sammlung, insbesondere auch auf die Homepages des RKI, des Sozialministeriums Baden-Württemberg, der BPtK, der KBV, der KV Baden-Württemberg.

1. Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht oder bestätigter Infektion einer Patientin oder eines Patienten

Im Falle eines Verdachts oder einer bestätigten Infektion können PP und KJP zur Meldung und damit zur Durchbrechung der Schweigepflicht verpflichtet sein.

Es sind insoweit die Meldepflichten des **Infektionsschutzgesetzes** sowie der angesichts des neuen Virus erlassenen **Verordnung 2019-nCoV/CoronaVMeldeV** zu beachten.

Die maßgeblichen Bestimmungen lauten:

§ 1 Abs. 1 CoronaVMeldeV:

(1) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf eine Infektion ausgedehnt, die durch

das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretene neuartige Coronavirus („2019-nCoV“) hervorgerufen wird. Dem Gesundheitsamt ist in Abweichung von § 8 Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes die Erkrankung in Bezug auf die in Satz 1 genannte Krankheit auch dann zu melden, wenn der Verdacht bereits gemeldet wurde. Dem Gesundheitsamt ist auch zu melden, wenn sich der Verdacht einer Infektion nach Satz 1 nicht bestätigt.

Des Weiteren:

§ 8 Abs. 1 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz

(1) Zur Meldung sind verpflichtet:

[...]

5. im Falle des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 und Abs. 3 Angehörige eines anderen Heil- oder Pflegeberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung oder Anerkennung erfordert,

und:

§ 8 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Infektionsschutzgesetz

Die Meldepflicht besteht für die in Absatz 1 Nr. 5 bis 7 bezeichneten Personen nur, wenn ein Arzt nicht hinzugezogen wurde.

Die Meldepflicht besteht nicht, wenn dem Meldepflichtigen ein Nachweis vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgte und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden. Eine Meldepflicht besteht ebenfalls nicht für Erkrankungen, bei denen der Verdacht bereits gemeldet wurde und andere als die bereits gemeldeten Angaben nicht erhoben wurden.

Im Ergebnis bedeuten diese Vorschriften, dass Sie als PP und KJP zur Meldung nur verpflichtet sind, wenn 1. ein begründeter Verdacht nach den gemäß der Verordnung anzuwendenden Kriterien („Empfehlungen“) des Robert Koch-Instituts (RKI) besteht und 2. noch kein Arzt hinzugezogen wurde.

Es besteht aufgrund dieser Bestimmungen keine Pflicht für unsere Mitglieder, Patientinnen und Patienten aktiv auf den Verdacht einer Covid-19-Erkrankung hin zu befragen oder gar zu untersuchen. Dies ist Aufgabe der Ärztinnen und Ärzte.

Sollte eine Patientin oder ein Patient Ihnen von Symptomen, die durch das neuartige Coronavirus ausgelöst werden, berichten oder Ihnen mitteilen, dass Kontakt mit einem bestätigten Fall einer SARS-CoV-2-Infektion bestand bzw. kürzlich ein Aufenthalt in einem Risikogebiet stattgefunden hat, sollten Sie im ersten Schritt klären, ob bereits ein Arzt / eine Ärztin hinzugezogen wurde. Ist dies bereits erfolgt, besteht für Sie kein weiterer Handlungsbedarf. Sollte eine ärztliche Abklärung nicht erfolgt sein oder diese von dem Patienten/ der Patientin abgelehnt werden, besteht aus unserer Sicht eine Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt. Bitte beachten Sie in dem Fall die Empfehlungen des RKI zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19.

Falls eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt gemäß Gesetz/Verordnung erfolgen muss, stellt dies keine Verletzung der Schweigepflicht dar, da es sich hierbei um eine gesetzliche Verpflichtung handelt. Sie sollten allerdings den Patienten / die Patientin hierüber unterrichten (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 Berufsordnung LPK BW).

Bitte warten Sie die Entscheidung des Gesundheitsamtes ab, ob Ihre Praxis nach Kontakt mit infizierten Patient*innen geschlossen werden und Sie sich in häusliche Quarantäne begeben müssen oder nicht.

2. Zur Melde- und Schweigepflicht bei Infektionsverdacht einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten

Wenn Sie sich mit Sars-CoV-2 infizieren, so sind die Gesundheitsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, Sie nach Kontaktpersonen zu befragen und die Kontaktpersonen zu ermitteln.

Weiterhin ist mit einem vorübergehenden beruflichen Tätigkeitsverbot im direkten Kontakt mit Patient*innen u. ihren Bezugspersonen sowie einer Anordnung häuslicher Quarantäne zu rechnen. Im Falle des beruflichen Tätigkeitsverbots sieht das Infektionsschutzgesetz Entschädigungsansprüche für PP und KJP vor. Der Anspruch ist binnen einer Frist von drei Monaten beim zuständigen Gesundheitsamt zu stellen. Vertragspsychotherapeut*innen sollten außerdem die KV Baden-Württemberg unverzüglich benachrichtigen. Es gibt bislang keine politische Entscheidung darüber, welche anderen Kompensationsmöglichkeiten PP und KJP angeboten werden können.

Sie sind nach §§ 25 Abs. 2, 16 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz zur Mitwirkung und Unterstützung des Gesundheitsamtes an den Ermittlungen der Infektionskette sowie möglicher Kontaktpersonen verpflichtet. In diesem Zusammenhang müssen Sie der Gesundheitsbehörde die erforderlichen Auskünfte über Ihre Kontaktpersonen (Name, Adresse, Telefonnummer) erteilen. Die Durchbrechung der Schweigepflicht ist durch diese gesetzliche Normierung der Auskunftspflicht gerechtfertigt und deshalb gestattet, siehe auch oben letzter Absatz unter Punkt 1.

Sollten Sie unsicher sein, ob Sie infiziert sind oder nicht, rufen Sie bitte zunächst den Hausarzt an oder den ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117). Sie werden dann über das Vorgehen, insbesondere über die Durchführung des Corona-Tests, informiert.

3. Finanzielle Kompensation bei angeordneter Praxisschließung für Praxisinhaber*innen und angestellte Psychotherapeut*innen

Sie haben Anspruch auf Entschädigung, wenn Ihr Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird, vgl. § 56 Infektionsschutzgesetz. Sie müssen innerhalb von drei Monaten den Antrag beim zuständigen Gesundheitsamt stellen. In diesem Zusammenhang haben angestellte PP und KJP einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen. Die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber kann diese Entgeltfortzahlung als Entschädigungsanspruch ebenfalls beim Gesundheitsamt nach § 56 IfSG geltend machen. Detaillierte Informationen dazu können Sie der Webseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) entnehmen:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

Es gibt bislang keine politische Entscheidung darüber, welche anderen Kompensationsmöglichkeiten PP und KJP angeboten werden können.

4. Freiwillige Schließung der Praxis zum Schutz vor Corona-Virus-Infektionen oder Absage von Gruppentherapien

Es bestehen derzeit keine allgemeinen Empfehlungen von Gesundheitsbehörden bzw. vom Robert-Koch-Institut psychotherapeutische Sitzungen abzusagen. Die Frage der Weiterführung des Praxisbetriebs liegt daher in der Eigenverantwortung und Einzelentscheidung aller beteiligten Personen. Im Vorfeld einer Gruppentherapiesitzung sollte ausgeschlossen werden, dass sich unter den Teilnehmern/Teilnehmerinnen Personen befinden, die im Hinblick auf das Infektionsgeschehen Kontakte meiden sollten.

Wenn Sie Ihre Praxis freiwillig schließen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz. Der Lohn für angestellte PP und KJP muss in diesem Fall fortgezahlt werden, ohne dass diese erstattet werden kann. Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist allein das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, vgl. dazu auch die Praxisinformation der KBV:

https://www.kbv.de/media/sp/PraxisInfo_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

Zudem sind niedergelassene PP und KJP aufgrund des Versorgungsauftrages für die Sicherstellung der Patientenversorgung verantwortlich. Andererseits müssen Sie auch fachlich verantworten, ob die Fortsetzung des Praxisbetriebes sinnvoll ist und Sie sich etwaigen Infektionsrisiken aussetzen, bspw., wenn aufgrund von Vorerkrankungen ein besonderes persönliches Risiko für Sie besteht. Diese Abwägung muss jede/r PP und KJP selbst treffen. Eine Schließung der Praxis sollte jedoch - unter Angabe der besonderen Gründe- der KV angezeigt werden.

Wollen Sie den Praxisbetreiber fortführen, so empfehlen wir Ihnen dennoch, in begründeten Ausnahmefällen, z.B. wenn sich betroffene Patient*innen in den letzten 14 Tagen in einem der vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Ort aufgehalten haben oder unter Verdacht einer Infektion stehen, unter Berücksichtigung der Maxime einer Risikominimierung, die Therapiesitzungen mit dieser Patientin oder diesem Patienten face-to-face nicht durchzuführen. Von den Behörden wird, unabhängig von Symptomen empfohlen, unnötige Kontakte mit Rückkehrern aus Risikogebieten und Verdachtspatient*innen zu vermeiden. PP und KJP könnten bspw. über alternative Behandlungsmöglichkeiten, insbesondere der Videobehandlung (dazu Näheres unter Nr. 6), die Versorgung sicherstellen. Natürlich sind auch hier die zu berücksichtigenden fachlichen Anforderungen der Patientenversorgung beispielsweise im Hinblick auf die Verhinderung einer Suizidgefahr zu beachten.

Im Übrigen bitten wir, in der Praxis die Empfehlungen des RKI zu beachten. Das RKI gibt auf seiner Homepage Empfehlungen zum Verhalten und zur eigenen Vorsorge. Die regelmäßig aktualisierte Seite bietet zudem eine umfangreiche Liste mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Corona-Virus SARS-CoV-2:

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Zudem finden Sie grundlegende Hinweise in Bezug auf ihr Tätigkeitsfeld in dem Leitfaden „Hygiene in der psychotherapeutischen Praxis“ vom Kompetenzzentrum (CoC) Hygiene und Medizinprodukte der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung:

<https://www.hygiene-medizinprodukte.de/download/hygieneleitfaden-psychotherapeutische-praxis/>

5. Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung am Telefon

Für alle Kammermitglieder, ungeachtet ihrer beruflichen Stellung, gelten die Bestimmungen der Berufsordnung. Danach haben Sie eine psychotherapeutische Behandlung grundsätzlich im persönlichen Kontakt durchzuführen, vgl. § 5 Abs. 6 Berufsordnung LPK BW. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wovon im Falle von Corona wohl auszugehen sein dürfte und unter Beachtung besonderer Sorgfaltspflichten, dürfen Sie die psychotherapeutischen Behandlungen anteilig über elektronische Kommunikationsmedien durchführen.

Berufsrechtlich sind von Ihnen dabei jedoch die nachfolgenden Grundsätze zu beachten:

- Diagnostik, Indikationsstellung, Aufklärung und Einwilligung erfordern die Anwesenheit der Patientin oder des Patienten,
- die Patientin oder der Patient muss über die Besonderheiten der Behandlung über elektronische Kommunikationsmedien aufgeklärt werden und einwilligen, - die Überwachung des Behandlungsprozesses erfordert persönliche Kontakte, deren Intervalle und Dauer von der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten fachlich zu gestalten und zu verantworten sind,
- die eingesetzten Kommunikationsmittel müssen den gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Für Vertragspsychotherapeut*innen, also solche mit einer Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung, gelten darüber hinaus die sozialrechtlichen Bestimmungen. Diese sind insbesondere das SGB V, der Bundesmantelvertrag und die Psychotherapie-Vereinbarung, die Psychotherapie-Richtlinie und weitere Richtlinien des G-BA, die Zulassungsverordnung sowie der EBM. Diese Bestimmungen sehen aktuell keine Abrechnungsfähigkeit von psychotherapeutischen Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie zu Lasten der GKV vor, die am Telefon erbracht werden. Vorübergehende Ausnahmen von diesem Abrechnungsausschluss können nur von den zuständigen Gremien (KBV und GKV-Spitzenverband) beschlossen werden. Ob psychotherapeutische Gesprächsleistungen (bspw. 23220 EBM), die grundsätzlich nicht am Telefon erbracht werden können, aktuell ausnahmsweise telefonisch zu erbringen und abzurechnen sind, entscheidet die KV Baden-Württemberg. Hierzu wenden Sie sich bitte an diese.

Kammermitglieder, die in einer Privatpraxis tätig sind, haben die Abrechnung der psychotherapeutischen Leistungen nach der Gebührenordnung für PsychotherapeutInnen (GOP) vorzunehmen. Danach kann ein telefonischer Kontakt nur mit den Ziff. 1 oder 3 GOP abgerechnet werden. Diese Leistungen sind allerdings inhaltlich von den psychotherapeutischen Leistungen abzugrenzen, da es sich lediglich um eine „unspezifische“ Beratung handelt. Die Sitzungsziffern (861, 863, 870 GOP) setzen indes einen persönlichen Kontakt voraus. Ausnahmen können aktuell nur die jeweiligen Kostenträger (Beihilfe, Private Krankenversicherung) nach vorheriger Rücksprache im Einzelfall gestatten.

6. Möglichkeit der psychotherapeutischen Behandlung mittels Videodienstanbieter

Psychotherapie als Videobehandlung ist gemäß § 5 Abs. 6 der Berufsordnung unter den dort genannten Voraussetzungen und bei Nutzung eines zertifizierten, datenschutzsicheren Videodienstes zulässig (siehe auch Nr. 5).

In der GKV sind psychotherapeutische Videosprechstunden unter bestimmten Voraussetzungen nach dem EBM abrechenbar. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die [Praxis-Info der BPtK zur Videobehandlung](#) sowie die [Informationen zur Videosprechstunde](#) auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

Die Abrechnungsfähigkeit besteht nur, wenn ein zertifizierter Videodienstleister verwendet wird. Welche Anbieter zertifiziert sind, erfahren Sie auf der Homepage der KBV: https://www.kbv.de/media/sp/Liste_zertifizierte_Videodienstleister.pdf

Sie müssen die Verwendung des zertifizierten Videodienstes der KV Baden-Württemberg mittels eines Formulars melden: <https://www.kvbawue.de/praxis/abrechnung-honorar/ebm-regionale-gebuehrenziffern/ebm-aenderungen/>

Für den technischen Anschluss kann eine EBM-Ziffer angesetzt werden.

Ob die KV Baden-Württemberg den Höchstanteil von 20% aktuell kontrolliert oder nicht, kann von der Kammer nicht beantwortet werden. Bitte klären Sie das direkt mit der KV und informieren Sie sich auf der Homepage der KBV und der KV Baden-Württemberg über die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien.

Kammermitglieder, die in einer Privatpraxis tätig sind, haben die Abrechnung der psychotherapeutischen Leistungen nach der Gebührenordnung für PsychotherapeutInnen (GOP) vorzunehmen. Danach sind Videobehandlungen zwar nicht per se ausgeschlossen, indes sollte die Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers (Beihilfe, Private Krankenversicherung) nach vorheriger Rücksprache im Einzelfall eingeholt werden, da sonst das Risiko besteht, dass den Patient*innen die Behandlungskosten nicht erstattet werden.

7. Kinderbetreuung für PP und KJP nach Schließung von Schulen und Kindertagesstätten

Aufgrund der Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg werden ab Dienstag, den 17. März 2020, der Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen ausgesetzt und alle Kindertagesstätten geschlossen. Eine Notfallbetreuung wird eingerichtet, wenn entweder beide Elternteile (Erziehungsberechtigte) oder der alleinerziehende Elternteil im Bereich kritische Infrastruktur tätig ist. Dazu zählen diese Bereiche:

- die Gesundheitsversorgung,
- medizinisches und pflegerisches Personal,
- die Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten,
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
- die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) oder
- die Lebensmittelbranche.

Der Betreuungsanspruch gilt nur für Kinder bestimmter Altersgruppen. Die Notbetreuung muss beantragt werden. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre städtische oder kommunale Verwaltung.

Stand: 16. März, 18:00 Uhr